

Amtshaftung gegenüber Kapitalanlegern für fehlerhafte Bankenaufsicht

von Dr. Jürgen Machunsky, Rechtsanwalt in Göttingen

A. Problemstellung*

Nach dem spektakulären Zusammenbruch des Bankhauses Steinhart KG, Pforzheim wurden in der Presse auch massive Vorwürfe gegen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erhoben. Diesem wird angelastet, daß es unter Verletzung seiner Amtspflichten wesentlich zu spät gegen das Bankhaus vorgegangen sei und damit eine Mitschuld an den Verlusten der Bankkunden trage. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die These vertreten, daß sich hieraus Schadensersatzansprüche geschädigter Kapitalanleger gegen das Bundesaufsichtsamt ergeben könnten. Anspruchsberechtigt sollen danach nicht nur die Bankkunden (Sparer) sein, sondern vorrangig auch die Zeichner der vom Bankhaus Steinhart initiierten und finanzierten "Aquadrom-Fonds".

Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend - losgelöst vom konkreten Fall Steinhart - in einem kurzen Überblick grundsätzlich untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen fehlerhafte Bankenaufsicht zu Amtshaftungsansprüchen führen kann.

B. Staatshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Als Anspruchsgrundlage für Schadensersatzforderungen geschädigter Kapitalanleger gegen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kommt § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht. Gemäß § 839 Abs. 1 BGB schuldet ein Beamter Schadensersatz, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.

I. Amtspflicht gegenüber Dritten

Von zentraler Bedeutung ist hier das Tatbestandsmerkmal der "Amtspflicht gegenüber einem Dritten". Nicht jede Amtspflichtverletzung löst Haftungsansprüche gemäß § 839 BGB aus, sondern nur die Verletzung solcher Pflichten, deren Zweck auch in der Wahrnehmung der Interessen des einzelnen liegt. Keine Haftungsansprüche des einzelnen bestehen also umgekehrt bei Verletzung solcher Amtspflichten, die dem Beamten nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder nur zum Schutze der Allgemeinheit obliegen¹. Es spielt dabei keine Rolle, ob durch solche Amtspflichten mittelbar in die Interessen Dritter eingegriffen wird².

Es stellt sich damit die Frage, ob die Aufsichtspflichten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen drittschützenden Charakter i.d.S. haben oder nur der Allgemeinheit gegenüber bestehen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird,

hat die Diskussion dieser Frage eine wechselvolle Geschichte hinter sich.

1. Rechtsprechung bis 1979

Bis 1979 entsprach es einhelliger Rechtsprechung und ganz überwiegender Literaturauffassung, daß die Aufsichtspflicht der Bankenaufsichtsbehörde nur im Allgemeininteresse besteht und keine dem einzelnen Bankkunden gegenüber bestehende Amtspflicht begründet³. Dem geschädigten Bankkunden wurde dementsprechend kein Schadensersatzanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zugebilligt.

Begründet wurde dies damit, daß die Bankaufsicht die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes im Interesse der Gesamtwirtschaft bezwecke⁴. Die gegenteilige Auffassung würde bedeuten, daß der Staat dem Bankkunden gegenüber eine Garantie für das ordnungsgemäße Geschäftsgebahren der Banken übernehme. Eine solche Ansicht fände aber im KWG keine Stütze und sei mit dessen Zweck unvereinbar. Der Staat übt die Kontrolle zwar auch im Interesse der Bankkunden - nämlich in ihrer Gesamtheit - aus. Dies würde die Bankkunden jedoch nicht von der Aufgabe entheben, im Einzelfall selbst die gebotene Vorsicht walten zu lassen und bedeute nicht die Übernahme der Garantie dafür, daß die geübte Aufsicht zur Abwendung von Schäden in jedem Fall ausreiche⁵.

* Literatur: Bender, Die Amtspflichten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gegenüber einzelnen Gläubigern eines Kreditinstitutes, NJW 1978, S. 622; Bleibaum, Zur Drittbezogenheit von Normen der Bankenaufsicht, ZfgKredw 1982, S. 476; Brendle, Amtshaftung für fehlerhafte Bankenaufsicht?, Darmstadt 1987; Habscheid, Sicherung von Bankeinlagen trotz fehlenden Rechtsanspruchs und ausgeschlossener Amtshaftung?, BB 1988, S. 2328; Hafke, Anmerkungen zum Ausgang des "Wetterstein"-Rechtsstreits, ZfgKredw 1982, S. 312; Kopf/Bäumler, Die neue Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung im Bereich der Bankenaufsicht, NJW 1979, S. 1871; Püttner, Von der Bankenaufsicht zur Staatsgarantie für Bankeinlagen?, JZ 1982, S. 47; Starke, Drittschutzwirkung der Bankenaufsicht und ihre Konsequenzen, WPM 1979, S. 1402; Schwark, Individualansprüche Privater aus wirtschaftsrechtlichen Gesetzen, JZ 1979, S. 670; sowie aus den Kommentierungen zum Kreditwesengesetz insbesondere Beck, KWG, Stand 1988, § 6 Rdnr. 61 ff; Reischauer/Kleinhaus, KWG, Stand 1988/1983, § 6 Rdnr. 16 ff.

1 Vgl. nur Palandt/Thomas, 48. Aufl., München 1989, § 839 Anm. 5 A.

2 BGH v. 09.01.1958, BGHZ 26, S. 232, 234.

3 OLG Bremen v. 13.11.1952, NJW 1953, S. 585; OLG Hamburg v. 28.06.1957, BB 1957, S. 950; LG Berlin v. 12.05.1976 - 9 O 50/76; OLG Köln v. 19.09.1977, NJW 1977, S. 2213 (Herstatt); Bähre-Schneider, KWG, 2. Aufl. 1976, § 6 S. 113; Consruch-Möller, KWG, 1965, § 6 Anm. 2 a.E.; Schork, KWG, 10. Aufl. 1976, § 6 Anm. 3; Szagunn-Neumann-Wahlschieß, KWG, 3. Aufl. 1976, § 6 Anm. 13; Reischauer-Kleinhaus, KWG, § 6 Anm. 16; a.A. schon damals Beck, KWG, 1976, § 6 Rdnr. 113 ff.

4 OLG Köln v. 19.09.1977, NJW 1977, S. 2213.

5 OLG Bremen v. 13.11.1952, NJW 1953, S. 585, 586.

Entscheidungen liegt eine Amtspflichtverletzung solange nicht vor, als die Tätigkeit sich innerhalb der Grenzen fehlerfreien Ermessensgebrauch hält²⁰. Der Bundesgerichtshof hat in früheren Entscheidungen im Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips eine Amtspflichtverletzung grundsätzlich nur dann angenommen, wenn das Verhalten des Beamten den an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht genügt, weil der Beamte entweder überhaupt keine oder aber sachfremde Erwägungen anstellt, deren Fehlerhaftigkeit sich jedem objektiven Beobachter ohne weiteres aufdrängt²¹. Diese Rechtsprechung hat der BGH nunmehr als zu eng aufgegeben und nimmt Amtspflichtverletzungen auch unterhalb der Schwelle des Amtsmißbrauchs oder der evident fehlerhaften Amtstätigkeit an²². Die Grenzen des Ermessens sind dabei im Sinne des Gesetzeszweckes zu ziehen, wobei das Ermessen auf eine einzige richtige zu treffende Entscheidung schrumpfen kann (Ermessensreduzierung auf Null)²³.

Gerade im Bereich der Bankenaufsicht sind dabei die Interessen potentieller Einlagegläubiger, alter Einlagegläubiger sowie die schutzwürdigen Belange des betroffenen Kreditinstitutes abzuwägen. Hierzu abschließend ein kurzer Auszug aus der grundlegenden BGH-Entscheidung, aus denen die Komplexität und Schwierigkeit der Interessenabwägung deutlich wird:

"Bei der Ausübung des so gebundenen Ermessens muß das BAK auch die schutzwürdigen Belange des beaufsichtigten Kreditinstitutes selbst beachten und in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob nach dessen geschäftlicher Lage eine für die

Einlagegläubiger bestehende Gefahr durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann (vgl. Bähre/Schneider aaO § 46 Anm. 2). Ein zu frühes oder zu scharfes Einschreiten gegen das Kreditinstitut kann zu seiner Schädigung oder gar zum geschäftlichen Niedergang führen und gerade dadurch zum Nachteil der zu schützenden Einlagegläubiger ausschlagen. Auch müssen die Interessen der Einlagegläubiger nicht immer gleichgerichtet sein. Geht es etwa darum, das weitere Betreiben ungemühter Bankgeschäfte zu verhindern, so muß das BAK auch bedenken, daß der bei einer sofortigen Schließung des Kreditinstitutes zu besorgende Zusammenbruch den Einlageverlust der bisherigen Gläubiger zur Folge haben kann, während etwa ein weniger drastisches Eingreifen - beispielsweise die Verhängung von Auflagen zur Sicherung künftiger Einleger - die Chancen vergrößern mag, daß bereits geleistete Einlagen nicht gänzlich verlorengehen. Solange sich das BAK bei der Prüfung, ob und in welcher Weise gegen ein Kreditinstitut einzuschreiten ist, von diesen Erwägungen leiten läßt und dabei die Grundsätze beachtet, an denen - wie unter 2b und 3 ausgeführt - das Ermessen allgemein und nach den Zielen des Kreditwesengesetzes auszurichten ist, kommt die Verletzung einer den Einlagegläubigern gegenüber bestehenden Amtspflicht nicht in Betracht."

20 BGHZ 74, S. 144, 155.

21 BGHZ 45, 143, 146.

22 BGHZ 74, S. 144, 156.

23 BGH v. 15.02.1979, BGHZ 74, S. 144, 157 f.

Mitarbeiterbeteiligung im Rahmen eines Buy-Out

von Dr. jur. Klaus-R. Wagner,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

I. Einleitung

Wenn nach Instrumenten und Möglichkeiten einer Mitarbeiterbeteiligung im Rahmen eines Buy-Out gefragt wird, so wird unterstellt, daß beides miteinander harmonisierbar bzw. vereinbar ist. Dies wird zu hinterfragen sein.

1. Begriffsbestimmungen

a) Mitarbeiterbeteiligung (MAB)

"Mitarbeiterbeteiligung" ist ein Sammelbegriff für die Beteiligung von Mitarbeitern am/im Unternehmen bzw. in Betrieben, wobei der Mitarbeiterbegriff vom Arbeiter bis zum leitenden Angestellten reicht.

Man unterscheidet ferner zwischen immaterieller und materieller Mitarbeiterbeteiligung. Zur immateriellen Mitarbeiterbeteiligung gehören u.a. Mitwirkungen an Arbeitszeitgestaltungen, Arbeitslohnregelungen, Arbeitsorganisationsfragen, Arbeitsplatzgestaltungen incl. Qualitätszirkeln und betrieblichem Vorschlagswesen, um nur einiges zu

nennen. Von materieller Mitarbeiterbeteiligung ist bei Beteiligungen am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens bzw. am Ertrag/Gewinn die Rede, die man weiter u.a. in Ergebnisbeteiligungen, schuldrechtliche- und Wertpapierbeteiligungen sowie gesellschaftsrechtlich orientierte Beteiligungen untergliedern kann¹. Materielle Mitarbeiterbeteiligungen können auch danach unterteilt werden, ob sie Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter haben, je nach ihrer Ausgestaltung.

Schließlich unterscheidet man bei der materiellen Mitarbeiterbeteiligung zwischen direkter betrieblicher Beteiligung sowie mittelbarer betrieblicher Beteiligung der Mitarbeiter einerseits und der außerbetrieblichen Beteiligung von Mitarbeitern andererseits. Von direkter betrieblicher Mitarbeiterbeteiligung spricht man, wenn Mitarbeiter am arbeitgebenden Unternehmen direkt beteiligt werden, während von einer mittelbaren betrieblichen Beteiligung die Rede ist,

1 Wagner in: Guski/Schneider, Mitarbeiterbeteiligung (MAB), Fach 6530

2. Rechtsprechung ab 1979

Eine Wende in der Rechtslage trat 1979 durch zwei spektakuläre Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ein.

Die erste Entscheidung⁶ betraf den Wetterstein-Fonds, der im wesentlichen die Errichtung von Seniorenwohnheimen zum Gegenstand hatte. Die Anleger beteiligten sich mit Darlehen an diesem Fonds, über die sogenannte Wertbriefe ausgestellt wurden. Bei diesen Geschäften handelte es sich - wie das Bundesaufsichtsamt später feststellte - um Bankgeschäfte im Sinne von § 1 KWG, zu denen der Fondsgesellschaft nicht die erforderliche Genehmigung vorlag. Nach Zusammenbruch des Fonds verlangten die Anleger vom Bundesaufsichtsamt (bzw. der BRD) Schadensersatz mit der Begründung, dieses hätte eher eingreifen und die Geschäfte untersagen müssen.

Die zweite Entscheidung⁷ erging im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Bankhaus Herstatt. Dem Bundesaufsichtsamt wurde von einer Interessengemeinschaft geschädigter Sparer vorgeworfen, es sei viel zu spät eingeschritten. Das Bundesaufsichtsamt sei von Dritter Seite auf den ungewöhnlichen Umfang des Devisengeschäfts bei Herstatt hingewiesen worden und hätte sofort eine Sonderprüfung einleiten und die Geschäfte beschränken müssen.

In beiden Fällen bejahte der Bundesgerichtshof die Amtshaftung dem Grunde nach und widersprach der These, daß der Träger der Bankenaufsicht ausschließlich dem Allgemeininteresse verpflichtet sei. Der Bundesgerichtshof leitet dieses Ergebnis aus einer Gesamtschau verschiedener Vorschriften des KWG sowie dessen Gesetzesgeschichte ab und stellt die (auch) anlegerschützende Zweckbestimmung der Bankenaufsicht fest⁸. Bestätigt wurde diese Rechtsprechung nochmals 1984 nach dem Zusammenbruch der Spar- und Kreditbank GmbH⁹, während in der Literatur¹⁰ die Ablehnung dieser Rechtsprechung überwog.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, daß im Endeffekt dennoch die geschädigten Anleger unterlagen. Nach Zurückweisung durch den BGH wurde in den Nachfolgeverfahren jeweils die Amtspflichtverletzung des Bundesaufsichtsamtes verneint¹¹. Die hiergegen erneut eingeleiteten Revisionsverfahren blieben erfolglos¹².

3. Gesetzesänderung

Im Jahr 1984 reagierte der Gesetzgeber auf die BGH Rechtsprechung und fügte im Rahmen der KWG-Novelle als § 6 Abs. 3¹³ folgende Vorschrift in das Gesetz ein

"Das Bundesaufsichtsamt nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr".

Damit ist - dies war das ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers - die Rechtslage vor den BGH-Entscheidungen wieder hergestellt. Amtshaftungsansprüche von Bankkunden etc. wegen fehlerhafter Bankenaufsicht scheiden nach der derzeitigen Gesetzeslage folglich aus¹⁴.

Die Gesetzesänderung ist in der Literatur überwiegend auf Zustimmung gestoßen und für verfassungskonform erachtet worden. Teilweise wurden allerdings auch verfassungsrechtliche Bedenken¹⁵ hauptsächlich mit der Argumentation geäußert, daß durch § 6 Abs. 3 KWG in die Kom-

petenz der dritten Gewalt eingegriffen werde¹⁶.

Für die Praxis bleibt jedoch festzuhalten, daß der Weg zu Amtshaftungsansprüchen gegen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen derzeit nur über das Bundesverfassungsgericht führen kann.

Nachfolgend soll kurz dargestellt werden, welche Voraussetzungen - nach einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde - zusätzlich für die Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen gegeben sein müßten.

II. Geschützter Personenkreis

Auch nach der ursprünglichen BGH-Rechtsprechung war der durch die Bankenaufsicht geschützte Personenkreis relativ eng gezogen. Maßgeblich ist nach diesen Entscheidungen der Zweck des Kreditwesengesetzes, welches die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates bewahren und die Gläubiger der beaufsichtigten Kreditinstitute nach Möglichkeit vor Verlusten schützen soll¹⁷. Zu den hiernach geschützten Einlagegläubigern sollen nur solche zählen, die dem Kreditinstitut als Außenstehende Vermögenswerte anvertrauen, nicht dagegen z.B. jene, die - wie stille Gesellschafter - die Bank mit haftendem Eigenkapital ausgestattet haben¹⁸. In den Schutz der Bankenaufsicht sind als Dritte also nur **Kunden** eines Kreditinstitutes einbezogen, mit denen dieses im Rahmen einer "Außenbezeichnung" Bankgeschäfte abschließt, insbesondere Einlagegeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG¹⁹. Nicht geschützt sind also solche Anleger, die nur mittelbar von dem Bankzusammenbruch betroffen werden.

III. Verletzung von Amtspflichten

Der Tätigkeitsbereich vom Bundesaufsichtsamt ist weitgehend von Ermessensentscheidungen geprägt. Bei diesen

6 BGH v. 15.02.1979, BGHZ 74, S. 144 = NJW 79, S. 1354.

7 BGH v. 12.07.1979, BGHZ 75, S. 120 (Revisionsentscheidung zu OLG Köln v. 19.09.1977, NJW 1977, S. 2213).

8 BGHZ 74, S. 144; BGHZ 75, S. 120.

9 BGH v. 15.03.1984, WPM 1984, S. 957.

10 Hafke, Kreditwesen 1979, S. 626 ff. und S. 1000 ff.; Kaulbach, VersR 81, S. 702; Püttner, JZ 1982, S. 47; Schwark JZ 1979, S. 670; Starke, WPM 1972, S. 1402.

11 OLG München v. 14.07.1980, ZiP 1980, S. 647 (Wetterstein).

12 BGH v. 17.12.1981, WPM 1982, S. 124 (Wetterstein); BGH v. 21.10.1982, WPM 1982, S. 1246 (Herstatt).

13 BGBl I 1984, S. 1693.

14 Hiervon unberührt bleiben Haftungsansprüche von Banken oder Dritten, die unmittelbar von Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes betroffen werden.

15 Szagunn/Wohlschließ, Gesetz über das Kreditwesen, 4. Aufl., Stuttgart 1986, § 6 Rdnr. 13; Bähre/Schneider, KWG-Kommentar, 3. Aufl., München 1986, § 6 Anm. 4; Schork, Gesetz über das Kreditwesen, 16. Aufl., Stuttgart 1988, § 6 Anm. 3; Reischauer/Kleinhans, KWG-Kommentar, Berlin, Stand 1988/85, § 6 Rdnr. 17.

16 Beck, Kreditwesengesetz, Wiesbaden, Stand 1988, § 6 Rdnr. 62 ff; Brendle, Amtshaftung für fehlerhafte Bankenaufsicht, Darmstadt 1987, S. 428 ff; Papier im Münchner Kommentar, 2. Aufl. 1986, § 839 Rdnr. 212 ff; Habscheid, BB 1988, S. 2328, 2333 (Fn. 57).

17 BGHZ 74, S. 144, 148, 157; BGHZ 75, S. 122, 123.

18 BGH v. 15.03.1984, WPM 1984, S. 957.

19 BGH v. 15.03.1984, WPM 1984, S. 957.